

Gemeinde Fretterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fretterode in der Sitzung am 19.03.2026 die folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Fretterode

vom 28.02.2023 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1)

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates (und seiner Ausschüsse) als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:

ein Sitzungsgeld von **30,00 €**

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitglieder, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an zwei Sitzungen gewährt.

(2)

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für ehrenamtlich Tätige, die vom Gemeinderat berufen sind, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2, 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 20,00 €. Bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes eine pauschale Entschädigung wie folgt:

- Wahlvorsteher als Vorsitzender in Höhe von 60,00 €,
- Stellvertreter des Wahlvorstehers sowie die Beisitzer in Höhe von 40,00 €.

(3)

§ 11 Abs. 5 wird hinsichtlich der Entschädigung für den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	435,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	110,00 €/Monat

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 28.02.2023 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Fretterode, d. 07.04.2026

Gunkel
Bürgermeister

